

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 37/2020**

### **Nachtragssatzung IV**

#### **zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 sowie 3 Abs. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, bei neugeborenen Hunden mit dem Kalendermonat, in dem sie drei Monate alt werden.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Monat, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhandenkommt oder verstirbt.“

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Hunde sind Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und bei denen die örtliche Ordnungsbehörde nach entsprechender Prüfung gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt hat, dass diese gefährlich sind.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz (LDSG), vor allem § 3 und § 12 LDSG, sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO durch die Stadt Itzehoe – Amt für Finanzen - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Name, Vorname(n) und Anschrift der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter

- b) weitere Haushaltsangehörige
- c) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- d) Bankverbindung
- e) Telefonnummer (Angabe freiwillig)
- f) Hunderasse, Alter und Herkunft
- g) weitere nach § 5 - § 7 erforderliche personenbezogene bzw. besondere personenbezogene Daten für die Beantragung von Ermäßigungen

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Abgabepflichtigen
- b) Polizeidienststellen
- c) Ordnungsbehörden
- d) Sozialämtern
- e) Einwohnermeldeämtern
- f) Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten
- g) Stadtkassen
- h) Arbeitsagenturen
- i) Sozialversicherungsträgern
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Tierschutzvereinen
- l) Bundeszentralregister
- m) allgemeinen Anzeigern
- n) Grundstückseigentümern
- o) anderen Behörden

Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen

- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines gefährlichen Hundes nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden

bekannt gegeben werden.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Itzehoe, 28.09.2020  
Stadt Itzehoe  
gez.  
Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Hundesteuer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe, 28.09.2020

gez.

Dr. Andreas Koeppen

Bürgermeister